

T₁

Ballhorn, Kristina

Von: Kathrin.Marke@telekom.de
Gesendet: Dienstag, 28. April 2020 12:04
An: Ballhorn, Kristina
Cc: David.Kasper@telekom.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 17.1 Hennef (Sieg) - Heisterschoß, Ostteil 10 Änderung

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Fällig: Dienstag, 5. Mai 2020 08:00
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen, ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft

Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg

Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324

E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903.

Mit freundlichen Grüßen
Kathrin Marke

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung West

Kathrin Marke

Fiber Factory, Breitband-Team

Bonner Talweg 100, 53113 Bonn

+49228 181 57244 (Tel.)

+49 170 3301518 (Mobil)

E-Mail: kathrin.marke@telekom.de

www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Herr Norbert Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

29. April 2020

Bebauungsplan Nr. 17.1 Hennef (Sieg) – Heisterschoß-Ostteil, 10. Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 13a Abs. 1 Nr. i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schüßler,

danke für Ihre Mitteilung vom 16. April 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus den eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung an den vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen – Zur Hustert, Zum Stolzwinkel und Wiesenstr. - durchgeführt werden soll.

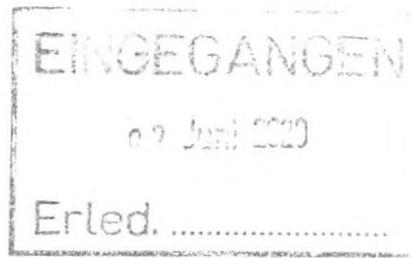
Die verkehrliche Erschließung der rückliegenden Grundstücksteile soll über private Zufahrten erfolgen. Diese werden von unseren Sammelfahrzeugen nicht befahren. Aus diesem Grund muss im Einmündungsbereich an der öffentlichen Verkehrsfläche ein Sammelplatz zum Bereitstellen der Gefäße am Abfuhrtag festgesetzt werden.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (vorher BGI 5104) **und RAS 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf



T3

Flughafen Köln/Bonn GmbH · Heinrich-Steinmann-Straße 12 · 51147 Köln

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Rathaus der Stadt Hennef
z.Hd. Frau Ballhorn
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Seite 1 von 2

Ansprechpartnerin:
Urszula Jarych-Peters

Tel.: +49 (0) 22 03 - 40-40 58
Fax: +49 (0) 22 03 - 40-27 46

E-Mail:
Toeb-Beteiligung@koeln-bonn-airport.de

Zeichen: RP/Ja
Datum: 26.05.2020

Referenznummer:
HEN/BPL-1909-06-2004

Stellungnahme der Flughafen Köln/Bonn GmbH im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB

Hier: Bebauungsplan Nr. 17.1 Hennef (Sieg) – Heisterschoß, Ostteil, 10. Änderung

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Bauverbote nach Fluglärmschutzgesetz

- 1.1. In den zur Beteiligung vorgelegten Unterlagen wurde bereits zutreffend festgestellt, dass das Plangebiet vollständig innerhalb des gesetzlich festgelegten Nachtschutzgebietes liegt. Wir haben positiv festgestellt, dass ein ausdrücklicher Hinweis auf die Lage innerhalb des Nachtschutzgebietes, wie auch eine rechtsverbindliche Festlegung zur Ausstattung der Neubauten mit passivem Schallschutz in den textlichen Festsetzungen enthalten sind.
- 1.2. Es fehlt aus Sicht des Flughafens jedoch neben der Erwähnung der zu erwartenden Fluglärmimmissionen ein Hinweis auf der für das Plangebiet geltenden Bauverbote nach §5 FlulärmG.
- 1.3. Nach §5 Abs.1 S.1 FlulärmG ist in einem Lärmschutzbereich die Errichtung von Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungsheimen und ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftigen Einrichtungen unzulässig. Gleiches gilt nach §5 Abs.2 FlulärmG auch für Wohnungen im Geltungsbereich einer Nachtschutzzone.

- 1.4. Für die Errichtung von Wohnungen kann bei Anpassung bereits bestehender im Zusammenhang bebauter Ortsteile die Ausnahmeregelung des §5 Abs.3 FlulärmG herangezogen werden. Dass es sich bei diesem Plangebiet um eine solche Sachlage handelt, ist offensichtlich. Ein Hinweis auf diese Sachlage und die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ist daher in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.
- 1.5. Zudem ermöglicht der §5 Abs.3 FlulärmG lediglich Ausnahmen für den Bau von Wohnungen. Eine allgemeine Ausnahmeregelung für den Bau von schutzbedürftigen Einrichtungen sieht das FlulärmG nicht vor. Auch ein zwingendes öffentliches Interesse für den Bau von schutzbedürftigen Einrichtungen im Plangebiet ist aus Sicht des Flughafens Köln/Bonn nicht gegeben.
- 1.6. Nach §4 Abs.2 BauNVO zählen zu den in allgemeinen Wohngebieten zulässigen Nutzungen neben Wohngebäuden unter anderem auch Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke. Die Wohngebäude können nach §3 Abs.4 BauNVO auch ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.
- 1.7. Die zuvor genannten Anlagen und Einrichtungen sind als schutzbedürftige Einrichtungen einzustufen. Für sie gilt im Bereich der Fluglärmschutzzonen das Bauverbot nach § 5 Abs. 1 FlulärmG. Die aufgeführten Vorhaben sind daher im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Festsetzungen nach §1 Abs.5 & Abs.9 BauNVO ausdrücklich auszuschließen.

Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und uns über die weiteren Verfahrensschritte zu informieren.

Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Flughafen Köln/Bonn GmbH

i. V.



Volker Steingroß
(Leitung Geschäftsbereich Strategische
Flughafenentwicklung / Recht / Einkauf)

i. A.



Rüdiger Franke
(Abteilung Planfeststellung)